

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 207 (14.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 207.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer,

auf Abänderung und Reform der bisherigen Forst-
organisation zum Behuf einer zweckmäßigeren Be-
försterung der Waldungen.

Erstattet

von dem Forstmeister Fehr v. Neuen.

Die zweite Kammer hat auf den Antrag eines ihrer Mitglieder in der 112. Sitzung vom 12. October d. J. den einstimmigen Beschluß gefaßt, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog unterthänigst zu bitten, zum Behuf der zweckmäßigeren Beförsterung der Waldungen eine Abänderung und Reform in besonderer Beziehung auf die Erweiterung des Geschäfts und Wirkungskreises der Revierförster eintreten und vorzüglich nachstehende Punkte im Wege der Gesetzgebung dahin abändern und gnädigst reguliren zu lassen, daß

- 1) die forstwissenschaftliche Ausbildung in vollem Umfang den auf Anstellung Anspruch machenden Forst-

candidaten und genügender Ausweis hierüber bei strenger Prüfung zur Bedingung gemacht;

2) daß den Revier- und Oberförstern ein ausgedehnterer Geschäfts- und Wirkungskreis bestimmt;

3) daß die Forststellen in Classen getheilt und nach Wichtigkeit der Stellen die fixe Besoldung mit Belassung der gesetzlichen Diäten bestimmt; und

4) daß die Revier- und selbst höheren Forststellen, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, und nur mit Würdigung persönlicher Eigenschaften und Ausbildung verliehen;

5) daß die wissenschaftlich gebildeten Revierförster, denen auch nach Art. 2. der zu erweiternde Geschäfts- und Wirkungskreis angewiesen wird, für Staatsdiener erklärt, und dem Gesekentwurf die authentische Erklärung beigelegt werden möchte:

„daß diejenigen Förster, welche zur Zeit des Erscheinens der Declaration vom 15. März 1827 bereits die staatsdienerliche Eigenschaft hatten, solche durch diese Declaration nicht verloren haben sollen“; und daß endlich

6) die Verordnung vom 14. Mai 1828 in Hinsicht der Anwohnung und Mitwirkung der Förster und Forstmeister bei Holzversteigerungen aus Gemeinds-, Stiftungs- und Corporationswaldungen aufgehoben und diese lediglich den betreffenden Vorständen übergeben werden möchten.

Ueber diese von der zweiten Kammer zum Beitritt hierher mitgetheilte Adresse hat nun Ihre Commission Ihnen, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! und ich aus Auftrag derselben Bericht zu erstatten die Ehre.

Die zweite Kammer hat in ihrer Adresse einen für unser Vaterland höchst wichtigen Gegenstand zur Sprache gebracht.

Baden ist so reich an Waldungen, in allen Theilen des Landes finden sich dieselben in beinahe gleichem Verhältniß vertheilt, und sichern nicht nur den jährlichen inländischen Bedarf an Bau-, Brand- und Handwerksholz, sondern bieten auch noch durch den Handel nach dem Auslande eine reiche Erwerbsquelle für den Staat und alle Waldbesitzer dar, welcher Handel durch die vielen das Land durchfließenden flossbaren Flüsse und Bäche, vorzüglich aber durch den dasselbe beinahe der ganzen Länge nach bespülenden Rheinstrom befördert wird.

Sämmtliche Waldungen des Großherzogthums betragen nach der Zusammenstellung vom Jahr 1820 1,563,049 Morgen, woran der Staat 270,000, die Standesherrn 161,080, die Grundherren 63,865, die Gemeinden 782,829, und die Privaten und Stiftungen 254,585 Morgen besitzen.

Die Wichtigkeit einer zweckmäßigen Beförderung und Bewirthschaftung dieser einen Hauptbestandtheil unsers Nationalreichthums enthaltende Waldungen bedarf also keiner näheren Beleuchtung; Ihre Commission theilet daher im Allgemeinen die diesfällige Ansicht der andern Kammer. Sie glaubt aber auch zugleich nicht zu irren, wenn sie des Dafürhaltens ist, daß die in gedachter Adresse in Anregung gebrachten Gegenstände nicht sowohl Sache der Gesetzgebung, als der Verwaltung seien, worüber der hohen Regierung mithin ohne Einwirkung der Stände die Entscheidung zustehe, und sie erlaubt sich diesfalls zu bemerken, daß, wenn diesem Grundsatz Folge gegeben werden wollte, auch die Organisation aller übrigen Staatsverwaltungs- und vorzüglich der zur Finanzadministration gehörigen Stellen auf diesem Wege zu geschehen hätte, was niemals in dem Sinne der hohen Regierung liegen dürfte.

Indessen glaubt die Commission, daß es der hohen Re-

gierung nur erwünscht sein werde, die Ansichten Ihrer getreuen Stände zu vernehmen, und sie nimmt daher keinen Anstand, in nähere Erörterung der von der zweiten Kammer bezeichneten Gegenstände einzugehen, und zwar:

Zu Art. 1. Dieser gehet dahin, daß den auf Anstellung Anspruch machenden Forstcandidaten genügender Ausweis über forstwissenschaftliche Ausbildung bei strenger Prüfung zur Bedingung zu machen sei.

Das Fortschreiten jeder Wissenschaft, mithin auch des Forstwesens, erfordert nothwendig, daß jeder um eine Anstellung sich Meldende den zu Begleitung einer Stelle erforderlichen Grad der Ausbildung besitze, und in dieser stets voranschreite, nämlich die bestmögliche Erfüllung seines Berufes zum angelegentlichsten Gegenstand seines Wirkens mache, um im wohlverstandenen Interesse des öffentlichen Wohls handeln zu können.

Nicht zu läugnen ist es, daß Baden noch mehrere Förster besitze, welche noch nicht auf dem Grad der Bildung stehen, um das, was die Zeit und die Bedürfnisse an sie fordern, leisten zu können; dieses rührt von frühern Verhältnissen und vorzüglich daher, daß wegen der Vergrößerung des Landes manche kaum den Namen von Waldknechten verdienende Forstdiener, weil sie Förster waren, als solche übernommen werden mußten. Diese Leute sind nach und nach theils durch Tod, theils durch Pensionirung, oder auf andere Art in Abgang gekommen, und wir zählen unter der jüngern Classe unserer Förster dermalen schon viele, theils ganz wissenschaftlich gebildete, theils sonst sehr brauchbare Leute. Die auf Anstellung Anspruch Habende stehen aber großen Theils auf dem für ihr Fach nöthigen Grad der Ausbildung, und lassen für die Folge nützliche Dienste für den Staat im Allgemeinen erwarten.

Die Prüfungen der Forstcandidaten werden mit pflichtmäßiger Strenge vorgenommen, und somit jedes nicht geeignete Subject von der Liste der auf Anstellung Anspruch Habenden fern gehalten.

Werden noch, wie es in der Absicht der hohen Regierung dem Vernehmen nach liegen soll, bei dem hiesigen polytechnischen Institut oder sonst forstwissenschaftliche Lehrer angestellt, und von ihnen Vorlesungen über die verschiedenen Zweige dieses wichtigen Faches gehalten, welche alle demselben sich Widmenden besuchen müßten, so könnte es an Gelegenheit zur Ausbildung nicht fehlen.

Die Commission schließt ihre Bemerkungen zu diesem Artikel mit der Hoffnung und dem Wunsche, daß es der für wissenschaftliche Ausbildung in allen Fächern so besorgten hohen Regierung gefallen möge, auch für die zweckmäßige Erlernung des Forstwesens die geeignete Vorsorge zu treffen.

Nach Art. 2. wünscht die zweite Kammer, daß den Revierförstern ein ausgedehnterer Geschäftskreis bestimmt würde.

Wenn nach dem Antrag dieser Kammer eine Erweiterung des Geschäfts- und Wirkungskreises der Revierförster Statt haben soll, so müßte auch nothwendig eine Veränderung in jenem der Forstbeamten vor sich gehen; ersteren nämlich ein Theil der Dienstobliegenheiten der letzteren zugewiesen, und das Forstpersonale in das inspicirende und in das wirtschaftliche abgetheilt werden. Das wirtschaftliche, also die Förster, hätte in dem eigentlichen Sinne die Bewirtschaftung der Waldungen im Allgemeinen zu besorgen, wohin vorzüglich die Holzanweisungen, die Beaufsichtigung des Holzmachens, die Formung der verschiedenen Holzgattungen, die Aufnahme und genaue Controlirung des geschlagenen Holzes nach allen seinen

Arten, die Beforgung und Ausführung der angeordneten Culturen, die Aufsicht über das Schutzpersonale, die unmittelbare Handhabung der Forstpolizei nach allen ihren Zweigen, die Berichterstattungen an das ihnen vorgesetzte Forstamt, und überhaupt alles, was auf das Forstrevier Bezug hat, gehören.

Dem inspicirenden Forstpersonale, nämlich den Forstmeistern, wäre alsdann die obere Leitung in den ihnen anvertrauten Bezirken zu übertragen. Diese hätte sich vorzüglich auf genaue Befolgung der von der höchsten Forstbehörde ergehenden allgemeinen und speciellen Verfügungen und Beforgung aller schriftlichen Arbeiten zu beziehen, auf Entwerfung der jährlichen Holzhebs- und Culturvorschläge, nach Genehmigung derselben auf die genaue Instruirung der Revierförster an Ort und Stelle zum Vollzug auf jährliche Dienstvisitationen der Förster durch genaue Bereisung der verschiedenen Waldungen, welche Forstbereisungen, die wegen dem Andrang vieler Geschäfte oft unterbleiben müssen, zu den vorzüglichsten Dienstobliegenheiten der Forstbeamten zu zählen wären, indem bei denselben nicht nur der Forstbetrieb im Allgemeinen, sondern auch bis in die einzelnen Theile einer genauen Untersuchung unterworfen, der Zustand der Waldungen, die Vollziehung der gegebenen Anordnungen untersucht, dem untergeordneten Forstpersonale die nähere Anleitung zur Ausführung an Ort und Stelle gegeben, bei diesen Forstvisitationen aber auch die schriftliche Geschäftsführung der Förster, ihre Tagebücher, die Ordnung ihrer Acten, ihre Rügeregister, und die Frevellisten des Schutzpersonals nachzusehen wären, um sich von ihrer Thätigkeit überzeugen, Mängel und Gebrechen oder Dienstnachlässigkeiten der Förster oder Gehülfen auf der Stelle rügen zu können.

Zu den Dienstobliegenheiten der Forstbeamten gehört ferner die Abhaltung der Holzversteigerungen — insofern dieses Geschäft nicht den Forstverrechnern übertragen werden wollte — wenn solche, wie es bisher vorgeschrieben war, den Betrag von 100 fl. erreichen, welcher auf 500 fl. zu erhöhen und bis dahin den Förstern zu überlassen wäre; endlich hätten die Forstbeamten bis zu einer zu treffenden anderweitigen gesetzlichen Bestimmung die Thätigung der Forstfrevel vorzunehmen, und die dießfälligen Vorlagen an die höheren Stellen zu bewirken.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! ist der Ueberzeugung, daß diese nur flüchtig geschehene Andeutung in dem Sinne des Antrags und Beschlusses der zweiten Kammer war; sie hält den Vorschlag für angemessen, um ihn der hohen Regierung zur Berücksichtigung empfehlen zu dürfen.

Sie ist ferner des Dafürhaltens, daß bei Ausführung dieser schon in andern Staaten mit Vortheil bestehenden Einrichtung auch noch eine wesentliche Ersparniß für die Staatskasse erzielt würde, indem die Möglichkeit herbeigeführt wird, bei Vereinfachung des Geschäftsganges in dem Forstwesen die Zahl der Forstämter und sogar der Revierforstdienste zu vermindern, wodurch manche Besoldungen nach und nach eingezogen würden.

Zweckmäßig scheint es übrigens der Commission, daß den Forstbeamten aus der Zahl der zu höheren Forststellen sich nach vorhergegangener strenger Prüfung eignenden jungen Forstmänner Assistenten zugetheilt würden. Diese hätten alsdann Gelegenheit, sich näher auszubilden, woran es ihnen bisher gänzlich mangelte; sie hätten die Actuariats- und überhaupt alle jene kleinen Geschäfte zu besorgen, die ihnen der Forstbeamte auftragen würde, und es könnten auf diesem Wege tüchtige Forstbeamte

nachgezogen werden. Ein Gehalt von 400—500 fl. würde für das Erste zu ihrem Unterhalte hinreichen, und für die Folge ganz gute Zinsen tragen, dadurch aber keine Ausgabe für die Forstkasse entstehen, indem die bisher auf mehreren Forstämtern bewilligten Actuarsgehälter und ein Theil der eingehenden Forstmeistersbesoldungen dazu verwendet würden.

Ein Gleiches wäre bei den Förstern einzuleiten, indem jene, welche auf großen und besonders wichtigen Revieren angestellt sind, von den zu solchen Diensten geeigneten jungen Männern Forstgehülfen, oder wie sie sonst benannt werden wollten, zugetheilt würden. Sie finden dadurch gleichfalls Gelegenheit, sich zu ihrem künftigen Berufe näher auszubilden, und würden bei erwiesenem gutem Benehmen zunächst auf Anstellung auf einen Revierforstdienst Anspruch haben, und hätten, da nicht jeder soviel Vermögen besitzt, um aus dem Seinigen leben zu können, einen mäßigen Gehalt aus der Forstkasse zu beziehen. Sodann möchte es zweckmäßig erscheinen, daß diese Forstgehülfen bis zu ihrer Anstellung nicht immer auf der nämlichen Stelle bleiben würden, um sich die Behandlungsart der verschiedenen Holzgattungen, die Verschiedenheit des Klimas und des Bodens eigen zu machen; so wie um praktische Kenntnisse in der Flößerei und der Forstbenutzung überhaupt zu erhalten; endlich um kennen zu lernen, wie sich die Waldungen in der Ebene und jene in Gebirgsgegenden zu einander verhalten, und bewirthschaftet werden. Die Annahme oder Entlassung solcher Forstgehülfen dürfte aber nicht in der Willkühr der Förster liegen, sondern nur von der obern Forstbehörde verfügt werden, damit diese stets von dem Thun und Lassen dieser jungen Leute und ihrem Aufenthalt in Kenntniß wäre.

In dem Art. 3. trägt die zweite Kammer auf Classifi-

cation der verschiedenen Forststellen hinsichtlich ihrer fixen Besoldungen mit Belassung der gesetzlichen Diäten an.

Diesem Antrage ist die Großherzogliche Regierung durch den den Ständen vorgelegten Normaletat der Besoldungen der Civilstaatsdiener bereits entgegen gekommen, indem sie für die verschiedenen Abstufungen der Forstbeamten 1200 fl., 1400 fl., 1600 fl. und selbst 1800 fl., für die der Revierförster aber 500 fl., 600 fl. und 800 fl. angetragen hat.

Obwohl nicht in Abrede zu ziehen ist, daß die den Förstern in der Folge zuzumessenden Besoldungen etwas kärglich bestimmt sein möchten, und daher wohl um etwas um so mehr zu erhöhen sein dürften, als sonst, wenn nur wissenschaftlich gebildete Subjecte bei solchen Stellen angestellt würden, diese niemals einen Ersatz für die auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten finden würden, worüber das Nöthige bei Discussion des Normal-etats verhandelt werden dürfte.

Die Commission beschränkt sich also diesfalls auf die wenigen Bemerkungen, daß es sehr wünschenswerth wäre, wenn diese Besoldungen nicht eben auf dem Dienste, sondern vielmehr nach den Personen, unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeit und Dienstalters, regulirt würden. Jedem Sachverständigen ist zur Genüge bekannt, wie lange Zeit erfordert werde, bis ein Förster seinen Bezirk nach allen seinen Theilen kennt, wie unentbehrlich nöthig diese Kenntniß sei, um eine ordentliche, den Umständen und der Lage angemessene Wirthschaft zu führen, und wie viele Fehler begangen werden, bis der Förster sich die nöthige Localkenntniß erworben hat.

Alle diese Vortheile gehen bei dem öftern Dienstwechsel unter; es bildet sich kein Interesse für den Dienst, wenn der Förster weiß, daß er nach einigen Jahren denselben

wieder verlassen muß. Nebstdem wird die Hoffnung des Eintretens einer höhern Besoldung schon einen mächtigen Antrieb zu Fleiß und zweckmäßiger Dienstführung darbieten.

Es ist traurig genug, daß aus persönlichen Rücksichten wegen Alters und Unfähigkeit eines Subjekts, einen mit Beschwerlichkeiten verbundenen Gebirgsforst versehen zu können, oder wegen anderer eingetretener nicht abzuwendender Umstände häufig Versetzungen Statt haben müssen. In diesem Falle dürfte es der Billigkeit angemessen sein und sich von selbst verstehen, daß solche Versetzungen nur unter Fortbezug der früheren Besoldung erfolgen würden, indem es wahrlich unzulässig wäre, daß ein sonst sehr brauchbarer, verdienstvoller Gebirgsforstdiener, der Alters oder Gebrechlichkeit wegen nicht mehr dort dienen kann, auf einem andern Posten geringer besoldet würde, daher die vorgeschlagene Classificirung dieser Diener nach den Personen gerechtfertigt sein möchte.

Die zweite Kammer hat in der hierher zum Beitritt mitgetheilten Adresse auf die Beibehaltung der gesetzlichen Diäten bei dem Forstpersonale angetragen.

Hiermit vermag sich Ihre Commission nicht zu vereinigen. Sie hätte gewünscht, daß die zweite Kammer dem von ihrem Berichterstatter so umfassenden und mit Sachkenntniß gemachten Vorschlag auf Aufhebung der Diäten und Bestimmung jährlicher Aversen dafür beigetreten wäre, indem sie die Ueberzeugung hegt, daß der Dienst gewinne und die Bertheiligten nicht nur nicht in Nachtheil gesetzt, vielmehr auf ihrem Standpunkte vor den Augen der Gesammtheit gewonnen hätten.

Der Berichterstatter der andern Kammer hat zwar die Sache schon nach allen Seiten so umfassend beleuchtet, daß Ihrer Commission wenig mehr zu sagen erübrigt;

sie glaubt aber doch ihre Ueberzeugung aussprechen zu müssen, daß das Diätenwesen bei dem dermaligen Stand des Forstfaches nichts tauge. Es ist nämlich eine wahre Anomalie, daß der Förster für Geschäfte, die er seines Dienstes wegen vornehmen muß, und wofür er in der Regel keine baaren Auslagen hat, indem er in den meisten Fällen täglich seine Küche erreicht, noch besonders belohnt werde. Die Erfahrung hat gelehrt, welcher Unfug bisher mit den Diäten getrieben worden ist. Der rechtliche Förster scheut sich, Diäten anzurechnen, deren Decretur so mancher Controle, so mancher unangenehmen Procedur unterworfen ist; der ehrlose, zum unrechtmäßigen Bezuge geneigte, weiß dies Alles zu umgehen, und sich die Bescheinigung und Anweisung seiner Forдерungen zu verschaffen.

Anderß verhält es sich, wenn die Diäten aufgehoben, und dafür ein jährliches Ubersum bestimmt wird. Der Einwand, daß die Förster, wenn sie keine Diäten mehr zu beziehen haben, zu Hause bleiben werden, zerfällt von selbst, indem kein Diener so leicht als der Forstdiener diesfalls der Controle unterworfen werden kann; er muß sich heinabe selbst controliren, denn er muß bei allen Hauptgeschäften, namentlich den seine vorzügliche Dienstobliegenheit ausmachenden Holzanweisungen, gegenwärtig sein, und die Waldäyte anschlagen; er muß die Holzaufnahmen und Holzabzählungen selbst vornehmen, und die Listen seiner vorgesetzten Stelle einsenden; bei Holzversteigerungen hat er das Protokoll vorzulegen. Was die übrigen geringen und Nebenverrichtungen betrifft, so kann er diese sehr leicht bei andern Geschäften vornehmen, und wird über diese in seinem Forstbezirke durch die jährlichen Visitationen seines Forstbeamten, der hierauf sein vorzügliches Augenmerk zu richten hätte, noch

besonders controlirt; letzterer aber wieder durch sich selbst, wenn nämlich die Anordnung getroffen würde, daß dieser ein Tagebuch zu führen und solches nebst seinem Reisejournal, worin alle Verrichtungen und Alles, was er auf seiner Bereisung gefunden und angeordnet hat, vierteljährig an die höhere Stelle einzusenden hätte, welche Anordnung auch hinsichtlich der Forstrevierdiener zweckmäßig sein dürfte, um sich von der steten Dienstthätigkeit des gesammten Forstpersonals Kenntniß zu verschaffen, von welchem erwartet werden darf, daß es auch ohne den Sporn des Diätenbezugs seine Pflicht erfüllen werde.

Die Commission möchte daher auf Aufhebung der Diäten ihren Antrag stellen, und glaubt, daß den Forstmeistern und Förstern dafür ein jährliches Aversum, welches mit der Besoldung gezahlt würde, nach dem Grade ihrer nach der neuen Ordnung der Dinge in Anspruch genommen werdenden Dienstthätigkeit zu bestimmen sein dürfte, indem es nicht so schwer werden möchte, so ziemlich genau bemessen zu können, wie viele Tage jede Classe dieser Diener während des Jahres auswärts zubringen muß.

Uebrigens wäre noch zu bedenken, daß nicht in allen Theilen des Landes, und in vielen die Förster für Verrichtungen in Staatswäldungen gar keine Diäten beziehen, und die Geschäfte dennoch in ihrem geregelten Gang erhalten werden.

Nach Art. 4. wünscht die zweite Kammer, daß die Revier- und selbst höhere Forststellen ohne Rücksicht auf Stand und Geburt verliehen, und hierbei lediglich auf Ausbildung Rücksicht genommen werden möge.

So viel Ihrer Commission bekannt, ist dieses schon längst in Übung. Durch die Organisation vom Jahr 1807 wurden mehrere Förster zu Forstinspectoren, und

erst jüngst verschiedene bürgerliche Forstbeamte zu Forstmeistern befördert, wogegen Adeltlichen Försterstellen übertragen worden sind; mithin schon das gehörige Verhältniß auch in diesem Fache ohne Berücksichtigung der verschiedenen Stände hergestellt worden ist. Nur der Würdigste, der Fähigste soll eine Stelle erhalten, somit wird die Bestimmung des Art. 9. unserer Verfassung beobachtet und das allgemeine Beste befördert.

Zu Art. 5. jener Adresse, wonach Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gebeten werden sollen, daß die wissenschaftlich gebildeten Revierförster, denen ein erweiterter Geschäfts- und Wirkungskreis angewiesen würde, zu Staatsdienern erklärt, und die authentische Erklärung beigelegt werden möge, daß jene Förster, welche zur Zeit des Erscheinens der Declaration vom 15. März 1827 bereits die staatsdienerliche Eigenschaft hatten, solche nicht verloren haben sollen, muß Ihre Commission die Bemerkung sich erlauben, daß sie zwar dieser Ansicht beitrete, aber dafür halte, daß ersteres sich wohl von selbst verstehe, indem — wenn nur wissenschaftlich gebildete Männer künftig auf Revierforststellen befördert werden — diesen eben so gut, wie in andern Fächern der Staatsverwaltung, eine sichere Anstellung zu Theil werden, und daß alle Normen der Dienstpragmatik hinsichtlich ihrer auch ihre volle Anwendung finden müssen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Declaration von der eben Erwähnung geschehen, bereits durch eine unterm nämlichen Tage an das Großherzogl. Finanzministerium ergangene höchste Staatsministerial-Verfügung die Modification dahin erhalten habe, daß den Förstern dadurch alle Rechte der Staatsdiener auf Pensionirung und Wittwenbeneficium ausdrücklich zugeschieden, und sie

somit in diesen sie wesentlich berührenden Punkten klaglos gestellt worden sind.

Der 6te und letzte Artikel der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Adresse lautet endlich dahin, daß die Verordnung vom 14. Mai 1828 hinsichtlich der Mitwirkung der Förster und Forstbeamten bei Holzverfeinerungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Corporationswäldungen aufgehoben, und diese lediglich den betreffenden Vorständen überlassen werden möchten.

Nach der in beiden Kammern wiederholt zur Berathung gekommenen und dem Abschluß nahen neuen Gemeindeordnung, und insbesondere nach §. 6. wird jeder Gemeinde das Recht eingeräumt, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig zu verwalten; wohingegen durch den §. 56. bestimmt wird: daß die Beförderung der Gemeindegewaldungen den Forstpolizeigeseßen unterliegen solle.

Dieser letztern von beiden Kammern unverändert angenommenen Bestimmung liegt offenbar die dem Staate zustehende allgemeine Oberaufsicht über das Gemeindevermögen, und die Vorsorge für dessen Erhaltung zu Grunde, die Gemeindegewaldungen unterliegen also auch noch ferner den bestehenden und in der Folge etwa noch ergehenden forstpolizeilichen Bestimmungen des Staatsoberhaupt's.

Indessen ist die Commission des Dafürhaltens, daß nach aufgehobener Bevormundung der Gemeinden auch hinsichtlich der Verwaltung der einen wesentlichen Theil des Gemeindevermögens ausmachenden Gemeindegewaldungen wohl einige Modificationen eintreten dürften, indem diesen nach dem Antrage der zweiten Kammer die Verwerthung des in ihren Wäldungen geschlagen werdenden Holzes

überlassen, und der Wirkungskreis des Försters sich im Allgemeinen auf Handhabung der Forstpolizei nach allen ihren Zweigen, sodann auf Aufzeichnung der Schläge, die Aufsicht bei Fällung und Aufnehmung derselben, sodann endlich auf Aufnahme, Abmessung und Abzählung, so wie die Taxation des Holzes in Gegenwart der Ortsvorstände und Uebergabe an dieselben sich beschränken dürfte, wodurch, und da die Aufnahms- und Abschätzungsregister von dem Förster und den Ortsvorständen beurkundet werden müssen, um somehr Controle hergestellt würde, als nach §. 129. der schon wiederholt angeführten Gemeindeordnung bei allen Holzversteigerungen in Gemeindefwäldungen, deren Betrag die Summe von 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder des Bürgerausschusses beigezogen werden müssen, überhaupt weil alle solche Verkäufe öffentlich und im Wege der Versteigerung zu geschehen haben.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! glaubt sich daher auch in diesem Punkte dem Antrage der zweiten Kammer unter der Voraussetzung anschließen zu dürfen, daß von der höchsten Stelle deßfalls die erforderliche Instructivverordnung erlassen werde. Sie glaubt ferner, daß aus gleichem Grunde, und unter gleichen Bestimmungen auch die Versteigerungen in Stiftungs- und Corporationswäldungen den betreffenden Vorständen zu überweisen wären, wodurch manche den Gemeinden, Stiftungen und Corporationen lästig gewesene Diätenzahlung an die Förster erspart, den letztern mehr Zeit zur Besorgung ihrer eigentlichen Berufsgeschäfte eingeräumt, und die schon oben angedeutete Möglichkeit der Verminderung, mithin der Vergrößerung und bessern Arrondirung der Forstreviere und selbst der Forstamtsbezirke, herbeigeführt würde.

Ihre Commission erlaubt sich nun noch einen andern auf die vielbesprochene Staatsverwaltungsbranche wesentlichen Einfluß habenden Gegenstand zur Sprache zu bringen; daß nämlich der hohen Regierung der Wunsch zu erkennen gegeben werden möchte, für die verschiedenen Forstdienststellen besondere Instructionen über ihre Bewegung in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise zu ertheilen. Hierdurch würde einem großen Bedürfniß, einem tief eingreifenden Mißverhältniß und Uebelstande abgeholfen, indem die in dem Jahre 1808 provisorisch ergangene Forstinstruction höchst oberflächlich und unvollständig ist, auch durch die seither eingetretenen organischen Bestimmungen größtentheils ganz unanwendbar und ohnehin niemals auf gesetzlichem Wege verkündet worden ist.

Die Commission schließt mit dem Antrage: daß es der hohen ersten Kammer gefällig sein möge, der andern auf die mitgetheilte Adresse zu erwiedern, daß man zwar im Allgemeinen größtentheils ihren Ansichten beitrete, jedoch den vorliegenden Gegenstand nicht als der Gesetzgebung, sondern der Verwaltung angehörig ansehe, und daher der Beschließung einer unterthänigsten Adresse nicht beistimme, indem es genügen werde, der hohen Regierung die Wünsche und Ansichten beider Kammern zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen, und das Erforderliche diesfalls in den Protokollen niederzulegen.